

schlusse anzuempfehlen. Man hat, wie dies bereits in dem jenseitigen Berichte herausgehoben worden ist, auch in andern Kammern die Erfahrung mehrerer Landtage zu Rathe gezogen, bevor man sich über eine definitive Geschäftsordnung geeinigt hat. Es hat ferner die provisorische Landtagsordnung, so häufigen Ansechtungen sie auch beim Beginn des vorigen Landtags unterlag, dennoch allmählig und, wie die Deputation meint, mit vollem Rechte immer mehr und mehr Anerkennung gefunden. Auch bleibt es ja den Ständen unbenommen, im Verein mit der hohen Staatsregierung und auf dem gewöhnlichen Geschäftswege Mängeln, die sich etwa noch fühlbar machen sollten, abzuheben, und endlich scheint auch für diesen Landtag wieder die Zahl der nöthigen Vorlagen keine unbedeutende zu sein.

Referent v. Carlowitz: Ueber diesen Gegenstand dürfte ebenfalls besonderer Beschluß zu fassen sein. Wenn auch die Deputation annehmen konnte, als gehe dieser Antrag über die ursprüngliche Absicht der Staatsregierung hinaus, so scheint doch, nach den Verhandlungen der zweiten Kammer zu urtheilen, die Regierung sich damit jetzt einverstanden zu wollen, daß auf diesem Landtage dieser Gegenstand nicht zur Erledigung komme, sondern die Landtagsordnung auch ferner als Provisorium, wie bisher, beobachtet werden solle, vorbehaltlich auf einzelne Modifikationen etwa zu richtender Anträge.

Staatsminister Rostiz und Fänkenborf: Ich kann bestätigen, daß dies die Ansicht der Staatsregierung gewesen ist.

Präsident: Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß ich von ganzem Herzen wünsche, daß sowohl dem Gutachten und dem Beschlusse der zweiten Kammer als auch dem Gutachten unserer verehrten Deputation, welche sich völlig auf das jenseitige stützt, beigetreten werde. Wenn gleich am Anfange des ersten Landtags öfter geglaubt wurde, daß die damals zur Richtschnur gegebene Landtagsordnung mancher Veränderungen und Verbesserungen bedürfe, so hat man sich dennoch dermaßen damit ausgesöhnt und die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, irgend eine Richtschnur zu haben. Je mehr u. mehr man von derselben Anwendung machte, desto mehr überzeugte man sich, daß diese Richtschnur eine sehr angemessene und passende sei. Selbst auf diesem Landtage hat man schon wiederholt Gelegenheit gehabt, sich von der Zweckmäßigkeit derselben zu überzeugen, und eben deshalb dürfte man um so vorsichtiger sein, von einer erprobten Sache nicht früher abzugehen, bis man die Ansicht gewonnen hat, daß das, was man neu erschaffen will, auch besser sei. Ganz vorzüglich aber kann es nur zum Gedeihen der guten Sache gereichen, einen geregelten Geschäftsgang zu haben, und ich kann nicht umhin, der verehrten Deputation in dieser Beziehung meinen innigsten Dank für das von ihr abgegebene Gutachten abzustatten. Ich würde mir nun die Frage an die hohe Kammer zu richten erlauben: Ob sie nach dem Vorschlage der Deputation, welcher dem Beschlusse der zweiten Kammer beiträgt, die provisorische Landtagsordnung auch für diesen ganzen Landtag als provisorisch fort-dauern lassen wolle, einzelne Fälle über Anträge auf Modifikationen ausgenommen? Einstimmig angenommen.

Referent v. Carlowitz trägt hierauf den II. Theil des Deputations-Gutachtens sub 2. vor:

Ueber die Frage: Ob den Hrn. Präsidenten der monatl. Zuschuß v. 300 Thln. zu gewähren sei, gab die jenseitige Deputation ihr Gutachten dahin ab, daß, da hier eine Bewilligung aus Staatskassen in Frage sei, anheim gegeben werden müsse, ob annoch die gutachtliche Ansicht der 2. Deputation vernommen werden solle, daß man aber für den Fall der Verneinung dieser Frage bei der Unvermeidlichkeit eines Repräsentationsaufwands der Herren Präsidenten, der durch die bloßen Diäten nicht gedeckt werden könne, und nach dem Vorgange anderer Staaten es unbedenklich finde, die Summe von monatlich 300 Thln. — — für jeden der beiden Präsidenten der hohen Kammer, wie früherhin geschehen, auch bei jetzigem Landtage auf die Staatskasse zu übernehmen und bei dem Landtagsaufwande mit zu verrechnen. — Diesem Gutachten, das die Genehmigung der II. Kammer, ohne daß sie noch einen Bericht der 2. Deputation für erforderlich gehalten, gefunden hat, pflichtet auch die unterzeichnete Deputation bei und empfiehlt es ihrer Kammer aus den angegebenen Gründen ebenmäßig zur Annahme.

Referent: Zur Rechtfertigung des Deputations-Gutachtens habe ich nur noch erläuternd zu erwähnen, daß dem ersten Anscheine nach dieser Gegenstand ein Berathungs-Gegenstand gewesen wäre, der dem Geschäftskreise der 2. Deputation angehört; allein er hängt mit den übrigen Gegenständen so genau zusammen, daß die 1. Deputation es auf sich genommen hat, ihn sofort der Beschlusfassung anheim zu geben, wodurch freilich nicht ausgeschlossen ist, daß ihn die Kammer auch jetzt noch an die 2. Deputation verweisen könnte. Dasselbe Verfahren ist auch von der Deputation der II. Kammer beobachtet worden. Man hat aber auch dort nicht für nöthig gefunden, diese Verweisung zur 2. Deputation zu beschließen.

v. Polenz: Ich sollte wohl glauben, daß die Mitglieder der 2. Deputation mit der Ansicht der 1. Deputation so vollkommen einverstanden wären, daß hier eine Frage zu stellen nicht nöthig sein dürfte.

Präsident: Ich habe die Frage zu stellen: Ob die hohe Kammer auch mit diesem Theile des Deputations-Gutachtens sich einverstanden erkläre? Einstimmig Ja!

Referent v. Carlowitz: Es würde die Abstimmung über das Dekret durch Namensaufruf zu erfolgen haben. Indessen muß ich vorher der hohen Kammer einen Zweifel mittheilen, den ich mir zwar selbst zu beantworten getraue, über den ich aber nicht ungern die Ansicht des einen oder andern Kammermitglieds vernehmen würde. Es ist nämlich die Frage übrig, welche Kammer die Schrift abzufassen habe? eine Frage, deren Beantwortung hier einige Schwierigkeiten deshalb darbietet, weil das Dekret an die I. Kammer zuerst gelangt, von der II. aber zuerst berathen worden ist. Ich meines Theils glaube indes immer: die I. Kammer, da das Dekret zuerst an diese gelangt ist. Ist die hohe Kammer damit einverstanden, so würde ich mich als Referent der Abfassung der Schrift unterziehen.

Präsident: Es dürfte nun durch Namensaufruf die